

Auflösung eines Zweckverbandes gem. § 62 Abs. 1 SächsKomZG

Beschlussfassung der Hauptorgane der Verbandsmitglieder über die mit der Auflösung verbundene Vermögensauseinandersetzung (Entwurfsfassung)

Beispiel: „Der Stadt-/Gemeinderat der Stadt/Gemeinde ... befürwortet die Auflösung des Zweckverbandes ... und stimmt der damit verbundenen Vermögensauseinandersetzung lt. Anlage zu. Er legitimiert den/die Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ... die Auflösung des Zweckverbandes (evtl.: zum ... *einheitlicher Termin!*) zu beschließen.“

Beschluss der Zweckverbandsversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der Stimmen aller Vertreter über die Auflösung des Zweckverbandes, es sei denn, die VerbS sieht ein höheres Quorum vor

Beispiel: „Die Verbandsversammlung des ... beschließt die Auflösung des Zweckverbandes ... (evtl.: mit Wirkung zum ... *einheitlicher Termin!*) und die damit verbundene Vermögensauseinandersetzung lt. Anlage.“

Unterzeichnung der Auseinandersetzungsvereinbarung durch alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Antrag des Zweckverbandes auf Genehmigung der Auflösung bei der oberen Rechtsaufsichtsbehörde

Unterlagen:

- begründeter Genehmigungsantrag
- ausgefertigter Beschluss der Zweckverbandsversammlung zur Auflösung im Original oder begl. Kopie und Beschluss zur Vermögensauseinandersetzung
- Niederschrift über die Zweckverbandsversammlung
- Nachweis der Einladung und ortsüblichen Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
- Vereinbarung der Vermögensauseinandersetzung
- Darstellen der finanziellen Auswirkungen der Auflösung auf die Verbandsmitglieder
- Beschlüsse der Stadt-/Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden zur Vermögensauseinandersetzung für die Auflösung
- Nachweis der Einladung und ortsüblichen Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadt-/Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden

Genehmigung der Auflösung aus Gründen des öffentlichen Wohls und öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zusammen mit dem Auflösungsbeschluss der Zweckverbandsversammlung im SächsABl. durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde

Abwicklung des Zweckverbandes durch den Verbandsvorsitzenden oder einer von der Verbandsversammlung bestimmten Person mit dem Ziel der vollständigen Liquidation (Beendigung sämtlicher Beziehungen zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedsgemeinden bzw. dem Zweckverband und Dritten)